

Einreicher: CDU/Bauern-Fraktion**Antrag****öffentliche Sitzung**

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig		
Kreisausschuss	18.03.2014						
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Anpassung des Verwaltungsverfahrens zur Härtefallregelung an die Beschlusslage der Drucksachen 37/2012 sowie 62/2012

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Landrat wird aufgefordert, das Verwaltungsverfahren zur Härtefallregelung entsprechend Beschluss 37/2012 unter Beachtung der Drucksache 62/2012, 2. Version, durchzuführen und das Verfahren wie nachstehend zu ergänzen.

1. Das Verwaltungsverfahren zur Härtefallregelung ist der Zielstellung des Beschlusses 37/2012 anzupassen. Es kann ein erhöhter Zuschuss zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals zur Vermeidung einer nicht auskömmlichen Finanzierung der Kosten des Personals einer Einrichtung bzw. zur Sicherstellung des Betriebes unter Beachtung der Drucksache 62/2012, 2. Version, bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbetrages, gewährt werden, wenn und so weit eine Unterfinanzierung in Verbindung mit der DS 22-A 2011, 2. Version aufgetreten ist.
2. Die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten so aufeinander abzustimmen, dass es den antragstellenden Kitaträgern ermöglicht wird, zeitnah und wenn notwendig auch vierteljährlich den ergänzenden Zuschuss zu ihren tatsächlichen Personalkosten vom Landkreis zu erhalten.
3. Die Möglichkeit einer Vorabprüfung und Entscheidung über den Härtefall zu schaffen und ggf. die Zahlung eines Vorschusses zu ermöglichen, um bei Bedarf auch anstehende Entscheidungen zu geplanten Lohnerhöhungen der Beschäftigten nicht zu behindern.
4. Ein einheitliches Merkblatt zu erstellen und an alle freien Kitaträger des Landkreises zu versenden, in dem die formalen und materiellen Antragsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Härtefallregelung sowie die Abrechnungsmodalitäten kurz und zusammenfassend dargestellt werden.

gez. Henryk Wichmann
Unterschrift

10.03.2014
Datum

Begründung:

Zu 1.:

Mit den Beschlüssen 37/2012 und 62/ 2012, 2. Version wurden die Voraussetzungen für eine wirksame Hilfe für Kitas geschaffen, die durch die Kürzung des Landkreis-Zuschusses in eine so starke wirtschaftliche Schieflage gekommen sind, dass der Betrieb als ganzes gefährdet ist.

Das entspricht auch dem Sicherstellungsauftrag des Landkreises nach KitaG § 12:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist die Einrichtungen aus, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 als erforderlich erachtet werden.

Die gefassten Beschlüsse sind geeignet, dies trotz der Massnahmen nach DS 22-A 2011, 2. Version zu erreichen.

Das Ziel einer Härtefallregelung wurde in der Drucksache 62/2012, 2. Version wie folgt beschrieben:

Als ergänzende Regelung zur Drucksache 22-A/2011 – 2. Version hat der Kreistag am 18. April 2012 mehrheitlich den Beschluss gefasst, für freie Träger, die mit dem Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht auskömmlich finanziert sind, eine Möglichkeit zu schaffen, zusätzliche Mittel zur Sicherstellung des Betriebes der Einrichtung beim Landkreis Uckermark beantragen zu können (Härtefallregelung). Dadurch soll verhindert werden, dass Träger ihre Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen schließen müssen vor dem Hintergrund, dass die Standortgemeinde ihren Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG nicht erhöht. Wie gesagt, waren mit den Beschlüssen 37/2012 und 62/2012, 2. Version die Grundlagen für eine wirksame Hilfe für die von Schliessung bedrohten Kitas gegeben. Allerdings hat die Umsetzung der Beschlüsse im sogenannten Verwaltungsverfahren zur Härtefallregelung zu völlig unzureichenden Ergebnissen geführt.

Ursächlich dafür sind u.a. die Auslegungen der DS 62/2012, 2. Version durch die Verwaltung hinsichtlich der Begriffe „auskömmlich finanzieren“ und „Beachtung der Einnahmen“. Schon vor Verabschiedung der DS 62/2012, 2. Version gab es diesbezügliche Bedenken, siehe Antrag DS 6-A/2012. Der Landrat nahm dazu wie folgt Stellung:

Die Drucksache der Verwaltung ermöglicht im Interesse der antragstellenden Freien Träger eine großzügige Auslegung in Bezug auf das Feststellen eines Härtefalls im Sinne einer Einzelfallentscheidung. Somit geht diese Drucksache weiter als der Vorschlag des Antragstellers. Eine abschließende Definition zu den Begriffen "auskömmliche Finanzierung" und "Einkommen" würde wenig Handlungs- bzw. Ermessensspielraum zu Gunsten der antragstellenden Träger zu lassen.

- Ein Ausgleich erfolgt in Höhe des Fehlbetrages unter Beachtung der sich darstellenden Einnahmen.

Nach dieser Erklärung wurde der Antrag nicht weiter verfolgt. Dennoch kam es im Verwaltungsverfahren zu Bescheiden, die nicht geeignet waren, Kitas vor der Insolvenz zu bewahren.

Nach dem bisher praktizierten Verwaltungsverfahren kommt nur ein kleiner Kreis von Antragstellern für einen erhöhten Zuschuss infrage, es erfolgt auch nur ein Teilausgleich des Fehlbetrags bis zu der Grenze nach §16, Absatz 2, Satz 2 (ca. 85%) der effektiven Bezahlung und ausserdem wurden noch Anteile der Elternbeiträge, sogenannten Überhangbeträge, gegengerechnet. Dadurch kam es zu Ergebnissen, die in keinem Verhältnis zum Fehlbedarf des Antragstellers standen (BR/159/2013, Seite 4).

Insofern bedarf es nun also einer Überprüfung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Beschlusses 37/2012 bei Beachtung des Beschlusses 62/2012, 2. Version.

Teilbetrachtung rund um das Notwendige Pädagogische Personal (NPP) so, wie im Verwaltungsverfahren gehandhabt, sind allein nicht geeignet zu beurteilen, ob und inwieweit der Betrieb einer Einrichtung nicht kostendeckend ausfinanziert ist, und führt zu Bescheiden, die den Betrieb meist nicht sicherstellen (Pleite trotz Härtefallregelung).

Damit wird mit dem Verwaltungsverfahren die beschlossene Zielsetzung verfehlt. Eine nicht auskömmliche Finanzierung der Kosten des NPP bedeutet auch eine Unterfinanzierung der Kita im Ganzen, es sei denn, die Kita verfüge über ausreichende Einnahmen um die Kürzung zu verkraften bzw. sie hätte von vornherein eine Überdeckung ihrer Kosten gehabt. So beruhte ja die Begründung der Kürzung der Zuschüsse auf der Feststellung, manche Kitas seien überfinanziert gewesen.

Darum: Die Grundlage für die Beurteilung der Härtefallsituation und die Gewährung zusätzlicher Zuschüsse ist der Beschluss 37/2012.:

.... eine Härtefallregelung für die Kitas in freier Trägerschaft zu schaffen, für die der Betrieb in Verbindung mit der DS 22-A/2011, 2. Version künftig nicht mehr kostendeckend ausfinanziert wird.

Aus dem Beschluss geht weiterhin hervor, dass die Härtefallregelungin Verbindung mit der DS 22-A/2011... stehen muss. Unterfinanzierungen der Kosten, sofern und so weit sie durch die Massnahmen der DS 22-A 2011, 2. Version bedingt sind, können durch Erhöhung des Zuschusses zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals, maximal entsprechend der erfolgten Absenkung der Bemessungsgrundlage, abgewendet werden. Eine Übernahme von Sachkosten ist ausgeschlossen.

Zu 2 und 3:

Da die Zahlen der Kitas von Quartal zu Quartal schwanken, prüft die Verwaltung den Härtefallantrag nur für ein gesamtes Kalenderjahr. D.h., zwischen dem Eintritt eines Härtefalls und der Bescheidung können fallweise 1 ½ Jahre liegen. Das ist für manche Träger wirtschaftlich nicht tragbar und führt zu Verzögerungen in der Anpassung der tariflichen Löhne. Daher wäre es wünschenswert, ein Abschlag zu gewähren, wenn die Träger Vorausschätzungen ihrer Einnahmen- und Kosten-Situation vorlegen können.

Zu 4:

Für viele Träger, die durch die Kürzung der Zuschüsse in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, ist nicht absehbar, ob und in welcher Höhe sie mit einem erhöhten Personalkostenzuschuss bei Antragstellung rechnen können. Da das Verwaltungsverfahren wie geschildert dauern kann, ist der Träger u.U. zu entscheidenden Schritten gezwungen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Daher wäre eine detaillierte Darlegung des Verwaltungsverfahrens hilfreich, damit die Träger selbst den Erfolg eines Antrags beurteilen können.

Anlagenverzeichnis:

